

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0696/2023 (1. Version)

vom: 03.05.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 32 FD Sicherheit u. Ordnung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	05.06.2023			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	06.06.2023			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	06.06.2023			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	07.06.2023			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	08.06.2023			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	08.06.2023			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	15.06.2023			
Stadtrat	1. Version	29.06.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0696/2023 (1. Version)

vom: 03.05.2023

Kurzfassung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 mit der Berechnungsmethodik der Handwerkerlösung abgerechnet.

Nun wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg veröffentlicht, indem entschieden wurde, dass eine Abrechnung von Feuerwehrgebühren bezogen auf die Jahresstunden zu erfolgen hat. Diese Abrechnung muss demnach derzeit als geltende Rechtslage hingenommen werden.

Die derzeitige Satzung ist demnach fehlerhaft und es bedarf für eine rechtskonforme Satzung einer Änderung des Divisors (Jahresstunden statt Handwerkerlösung).

- Lösung

Die Kalkulation der Kosten erfolgt nicht mehr nach der Handwerkerlösung, sondern nach Jahresstunden (neuer Divisor: 8.760 h). Die Anlage der Kostenersatzsatzung in der Fassung vom 30.06.2022 wird angepasst und enthält die neuen Gebührentarife.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung